

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN der CARBO TECH COMPOSITES GmbH

I. Geltung

1. Die CARBO TECH COMPOSITES GmbH, kurz AN genannt, erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Diese Bedingungen gelten mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, als anerkannt und damit als integrierter Bestandteil des jeweils geschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.

II. Angebote, Kostenvorschläge

1. Kostenvorschläge des AN sind kostenpflichtig, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart worden.

Dies gilt auch für Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.

2. Alle nach Vertragsabschluß getroffenen Vertragsänderungen, zusätzlichen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AN wirksam.
3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, wenn deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber verzichtet hiemit ausdrücklich auf die ihm gemäß § 1170 a Abs. 2 ABGB zustehenden Rechte, er hat daher dann, wenn eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages unvermeidlich ist, die Mehrleistungen entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlages oder den üblichen Preisen zu bezahlen, und zwar auch, wenn er vom AN nicht auf die notwendige Überschreitung des Kostenvoranschlages hingewiesen wurde.
4. Soweit an jenem Ort, an welchem der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen des AN verwenden wird, für diese spezielle öffentlich-rechtliche Vorschriften oder sonstige verbindliche Normen gelten, sind diese vom Auftraggeber dem AN vor Auftragserteilung bekanntzugeben, soweit die Leistungen des AN davon betroffen sind oder sein können. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, so haftet er nicht nur dem AN für allen daraus entstehenden Schaden, beispielsweise auch, weil Dritte wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder Normen gegen den AN Ansprüche erheben, sondern hat auch selbst keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen den AN.

Die Durchführung und die Kosten allfälliger behördlicher Bewilligungsverfahren obliegen immer dem Auftraggeber. Über behördliche Auflagen und von der Behörde

vorgeschriebene Änderungen ist der AN im Detail schriftlich unter Vorlage von Abschriften der jeweiligen Originaldokumente zu informieren, ansonsten der AN weder Gewähr für diesbezügliche Mängel leistet noch für damit in Zusammenhang stehende Schäden haftet. Mehrkosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Anforderungen, Anordnungen oder durch behördliche Maßnahmen notwendigen Änderungen verbunden sind, gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

5. Ebenso müssen besondere tatsächliche Gegebenheiten, die bei Ausführung der Lieferungen oder Leistungen des AN zu berücksichtigen sind, vom Auftraggeber vor Auftragserteilung dem AN schriftlich bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, so leistet der AN für Mängel, die aus der Nichtberücksichtigung solcher besonderer Gegebenheiten resultieren, nicht Gewähr, noch haftet er für daraus resultierende Schäden. Aufgrund solcher tatsächlicher Gegebenheiten entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
6. Werden Aufträge an den AN mündlich erteilt, so gilt der Inhalt des Angebotes des AN und dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Gibt der AN eine schriftliche Auftragsbestätigung, so gelten die Bestimmungen der Auftragsbestätigung und dieser Bedingungen, die Bestimmungen eines vorangegangenen Angebotes gelten nur insoweit, als sie durch die Auftragsbestätigung nicht abgeändert wurden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Den Preisangaben im Kostenvoranschlag oder im Offert liegen die zur Zeit deren Erstellung gültigen Materialpreise und Löhne zugrunde. Erhöhen sich diese nachträglich und vor Erfüllung des Auftrages, so ist der AN zur Anpassung der Preise im entsprechenden Ausmaß berechtigt. Der AN ist überdies berechtigt, zusätzliche Kosten, die entstanden sind, weil zur Erfüllung des Auftrages Personal des AN Überstunden leisten mußte, auf den Auftraggeber zu überwälzen.
2. Hat der AN fracht- und zollfreie Lieferung und Leistung angeboten, so sind die diesbezüglichen Kosten vom Auftraggeber über Wunsch des AN vorzustrecken.
3. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten die Preise in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Republik Österreich, rein netto, ohne Skonti und sonstige Abzüge.
4. Der AN ist nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen; soweit Wechsel angenommen werden, werden sie nur zahlungshalber entgegengenommen. Alle damit verbundenen Spesen, Zinsen und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der AN behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung das Eigentum an allen gelieferten Materialien und sonstigen Gegenständen vor.

Er ist berechtigt, im Falle des Rücktritts vom Vertrag seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sein Eigentum auch gegen den Willen des Auftraggebers eigenmächtig zurückzuholen.

Soweit dies rechtlich zulässig ist, wird überdies vereinbart, daß der AN auch einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt gemäß Deutscher Rechtslage geltend machen kann. Macht der AN erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend, so ist auf diesen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt Deutsches Recht anzuwenden. Insofern wird nur für diesen einzigen und besonderen Fall Punkt XI. 2., der grundsätzlich bestimmt, daß österreichisches Recht anzuwenden ist, derogiert.

6. Zurückhaltung von Zahlungen wegen tatsächlich oder vermeintlicher Gewährleistungsansprüche oder sonstiger, vom AN nicht schriftlich anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht gestattet. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer kann nur mit Zustimmung des AN erfolgen.
7. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank oder aber wahlweise Verzugszinsen in jener Höhe, welche der AN für in Anspruch genommene Bankkredite zu bezahlen hat, zu verlangen.
8. Treten vor oder während der Ausführung des Auftrages berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers auf, kommt dieser mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst, so kann der AN nach eigener Wahl entweder Barzahlung aller bisher erbrachten Leistungen nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung, und / oder Sicherheiten vor weiteren Lieferungen oder weiteren Arbeiten verlangen und gegebenenfalls einen bestehenden Eigentumsvorbehalt geltend machen, ohne daß dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeutet. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, ist der AN zu weiteren Lieferungen oder Leistungen aus einem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Wird ein entsprechendes Begehren des AN nicht binnen 10 Tagen erfüllt, so ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Neben dem vollen Entgelt für erbrachte Lieferungen und Leistungen kann der AN darüber hinaus verlangen, daß ihm 80 % des Wertes jener Lieferungen und Leistungen, die er nicht mehr erbringt, zuzüglich Mehrwertsteuer bezahlt werden. Dieser Wert ist nach den vereinbarten Preisen zu errechnen.

Tritt der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen oder aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, ebenfalls 80 % der Nettoauftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

9. Der AN ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber an Dritte, auch im Wege einer Globalzession, abzutreten, ohne daß es diesbezüglich einer Zustimmung des Auftraggeber bedarf.

IV. Änderung der Leistungen während der Ausführungen

1. Erkennt der AN bei der Erstellung des Werkes oder Ausführung der Leistung oder Lieferung, daß aus technischen oder anderen Gründen das Werk oder die Leistung oder Lieferung nicht in der Form erbracht werden kann oder soll, wie es vereinbart worden war, so hat der AN dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber, das Werk oder die Leistung oder Lieferung in der nunmehr als notwendig erkannten Form durch den AN herstellen zu lassen, so ist er verpflichtet, alle damit verbundenen Mehrkosten zu bezahlen.
2. Entscheidet sich der Auftraggeber aber, in diesem Falle das Werk oder die Lieferung oder Leistung nicht in der vom AN für notwendig befundenen Form ausführen zu lassen und besteht er auf der ursprünglich vereinbarten Ausführung, so hat der AN das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber das ursprünglich vereinbarte Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen, abzüglich dessen, was er sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 1168 ABGB). Macht der AN von diesem Recht nicht Gebrauch und erbringt seine Leistungen gemäß den Wünschen des Auftraggebers, so ist der AN von allen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen befreit, die nicht entstanden wären, hätte der Auftraggeber die vom AN vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert.
3. Eine Reduktion des Umfanges der Lieferungen und Leistungen, die der AN aufgrund des geschlossenen Vertrages zu erbringen hat, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den AN. Kommt es zu keiner diesbezüglichen Einigung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem AN das im geschlossenen Vertrag vereinbarte Entgelt auch für jene Lieferungen und Leistungen vom AN zu bezahlen, welche der AN aufgrund der Wünsche oder Anordnungen des Auftraggebers nun nicht mehr zu erbringen hat. Der AN muß von dieser Forderung für nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen allerdings das abziehen, was er sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 1168 ABGB).

V. Termine / Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

1. Vom AN zugesagte Fristen für seine Lieferungen und Leistungen beginnen frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages zu laufen.

Kommt der Auftraggeber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine gebunden.

2. Verzögern sich die Leistungen des AN durch von diesem nicht zu vertretende Umstände, wie beispielsweise fehlende Vorarbeiten Dritter, die nicht vom AN beauftragt wurden, so gilt folgendes:
 - a) Es verschieben sich die Termine entsprechend unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
 - b) Der AN hat dem Auftraggeber eine entsprechende Mitteilung zu machen; unterläßt der AN diese Mitteilung, dann hat er dennoch Anspruch auf Berücksichti-

gung der gegebenen Umstände und alle in diesem Kapitel genannten Rechte, wenn die Umstände offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt waren.

- c) Alle mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Der AN hat seinerseits alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen baldmöglichst auszuführen.
- d) Wird die Ausführung für länger als drei Monate unterbrochen, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem AN darüber hinaus, beispielsweise durch Vorhaltung entsprechender Kapazitäten oder Materialeinkauf, entstanden sind. Darüber hinaus hat der AN in diesem Falle das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Übt der AN dieses Recht aus, so hat er neben dem Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den Vertragspreisen auch Anspruch darauf, daß ihm 80 % jenes Teils der Nettoauftragssumme, der Leistungen und Lieferungen betrifft, die er noch nicht erbringen konnte, zuzüglich Mehrwertsteuer bezahlt werden.
- e) Ebenso hat der AN das Recht, dann, wenn eine Weiterführung oder Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die nicht beim AN liegen, dauernd unmöglich wird, vom Vertrag zurückzutreten und 80 % der Nettoauftragssumme oder des offen gebliebenen Teiles der Nettoauftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen.

Als vom AN nicht zu vertretende Umstände gelten alle Verzögerungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers herrühren, sei es, daß er durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte verursacht wurden oder von Dritten, deren Verhalten dem AN nicht zugerechnet werden kann, verursacht worden sind, sowie auch mangelhafte oder gar nicht erbrachte Vorleistungen von anderen Professionisten, etc., aber auch die nicht rechtzeitige Belieferung mit Rohstoffen, falls der AN die zur Beschaffung dieser Rohstoffe seinerseits notwendigen Schritte rechtzeitig veranlaßt hatte, sowie alle Fälle von höherer Gewalt.

- 3. Hat der AN die Verzögerung, Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der Leistung oder Lieferung zu vertreten, so darf ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Auftraggebers 10 % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

VI. Gewährleistung / Haftung

- 1. a) Der AN leistet ausschließlich für seine eigenen Leistungen und diejenigen seiner Subunternehmer Gewähr. Bei Materialien oder Bestandteilen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die

fachgemäße Verwendung, nicht jedoch auf die Materialien oder Bestandteile

selbst.

- b) Eine höhere oder andersartige als bei der Auftragserteilung mitgeteilte Beanspruchung der Lieferungen und Leistungen macht jedwede Gewährleistungs- oder Haftungszusage des AN ebenso hinfällig, wie Eingriffe Dritter in die Lieferungen und Leistungen ohne Genehmigung des AN.
 - c) Bei Instandsetzungsarbeiten erstreckt sich die Gewährleistung oder Haftung nur auf die fachgemäße technische Ausführung.
 - d) Für eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Lieferungen des AN wird nur gewährleistet und gehaftet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesagt worden ist.
 - e) Für Vorleistungen Dritter oder des Auftraggebers selbst übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
2. Voraussetzung für Gewährleistung und Haftung ist sachgemäße Behandlung, ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und entsprechende Wartung der Sache.
 3. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber.
 4.
 - a) Festgestellte Mängel sind dem AN binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls jeder Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch verloren geht.
 - b) Ist der AN gewährleistungspflichtig, so kann der Auftraggeber lediglich Verbesserung verlangen. Derartige Verbesserungsansprüche beziehen sich nur auf die mangelhaften Teile der Lieferung oder Leistung des AN.
 - c) Der Auftraggeber verzichtet im übrigen bei Mängeln auf ein Abgehen (Rücktritt) vom Vertrag, auch im Sinne des § 1167 ABGB.
 - d) Der AN hat das Recht, nach Anzeige der Mängel unverzüglich, wenn möglich nach vorheriger Vereinbarung, die angeblichen Mängel zu besichtigen oder die Rücksendung der angeblich mangelhaften Sachen zu verlangen.
 - e) Ist die Beseitigung von Mängeln, für die der AN gewährleistet, aus welchen Gründen immer, nicht möglich, so hat der AN dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann diesfalls anstelle der Verbesserung Preisminderung begehren.
 5. Wird in Ausübung der Gewährleistungspflicht vom AN verbessert, so wird die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des betroffenen Teiles der Lieferungen und Leistungen des AN für die Dauer der Verbesserungsarbeiten gehemmt. Im übrigen gelten auch für Verbesserungen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Bedient sich der AN eines Subunternehmers, so kann er sich auf einzelne abweichende Gewährleistungsbedingungen desselben bezüglich dessen Leistungen ergänzend zu diesen Gewährleistungsbedingungen auch dem Auftraggeber gegenüber berufen, sofern er dem Auftraggeber die Firma des Subunternehmers und dessen im einzelnen abweichende Gewährleistungsbedingungen noch vor Auftragserteilung bekanntgegeben hat.
7. Soweit der AN dazu verpflichtet ist, den Auftraggeber hinsichtlich fehlender Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen oder sonstiger für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen des AN bedeutsamer Umstände zu warnen, so wird diese Warnpflicht in vollem Umfange erfüllt, wenn der AN entsprechende Anforderungen oder Hinweise - auch in abstrakter Form - vor Erteilung des Auftrages, beispielsweise im Angebot, gegeben hat. In diesen Fällen ist der AN nicht mehr verpflichtet, das Auftreten derartiger Umstände oder Hindernisse während der Erbringung der Lieferungen und Leistungen dem Auftraggeber nochmals mitzuteilen. Treten während der Lieferungen und Leistungen vom AN Umstände oder Hindernisse auf, die eine solche Warnpflicht auslösen können, so genügt es, wenn der AN diese Umstände und Hindernisse dem Auftraggeber mündlich mitteilt. Im übrigen ist die Warnpflicht jedenfalls auf Umstände beschränkt, die ohne weitere Prüfmaßnahmen erkennbar sind oder gar ins Auge fallen.
8. Über diese vorstehend geregelten Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind hiemit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche gegen den AN zustehen, sei es aus der Mangelhaftigkeit selbst, sei es aus Mangelfolgeschäden, sei es aus anderen Gründen, so sind diese auf Schäden beschränkt, hinsichtlich welcher der AN Vorsatz zu verantworten hat. Die Höhe der Haftung ist immer mit der Nettoauftragssumme beschränkt.

Dies gilt auch für eine allfällige Ersatzpflicht des AN nach dem Produkthaftungsgesetz, sei es für Personen -, sei es für Sachschäden. Der Auftraggeber hat diese Freizeichnung jedenfalls weiterzugeben, also in Verträgen mit seinen Vertragspartnern zugunsten des AN auszubedingen. Der Auftraggeber verzichtet im übrigen jedenfalls ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG.

9. Die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat. Änderungen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte an den Lieferungen und Leistungen des AN vornehmen lässt, lassen jeden Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers und auch jeden Schadenersatzanspruch erlöschen.
10. **In jedem Fall ist es dem AG verboten, Forderungen gegen den AN, aus welchem Rechtsgrund immer diese resultieren, ohne schriftliche Zustimmung des AN an Dritte abzutreten. Verbotene Forderungsabtretungen sind dem AN gegenüber unwirksam.**

VII. Erfüllungsort / Urheberrechte

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist, soweit nicht ausdrücklich anderes in diesen Bedingungen festgehalten ist, Salzburg.
2. Pläne, Skizzen, technische Erläuterungen, Anleitungen und Beschreibungen bleiben stets geistiges Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN erfolgen.

VIII. Geheimhaltungspflicht / Nachahmungsverbot

1. Dem Auftraggeber ist es verboten, Lieferungen und Leistungen des AN nachzubauen, nachzumachen oder nachzuahmen, oder solches durch Dritte bewerkstelligen zu lassen. Für jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist jedenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von US-\$ 50.000,-- (in Worten: US-Dollar fünfzigtausend) pro Fall zu bezahlen, die über erste schriftliche Anforderung sofort zur Zahlung fällig ist. Dem AN ist es allerdings unbenommen, einen diesen Betrag übersteigenden Schaden zusätzlich geltend zu machen und darüber hinaus alle geeigneten und zweckmäßig erscheinenden Schritte zu setzen, um Abhilfe zu schaffen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den AN von Nachbauten, Nachahmungen oder Nachmachungen Dritter, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich zu informieren.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm im Zuge der Geschäftsverbindung mit dem AN bekanntgewordene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Know How geheimzuhalten und diese ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AN weder selbst zu verwenden, noch Dritten zugänglich zu machen.

IX. Gerichtsstand / Recht

1. Für alle Streitigkeiten, welche aus der Geschäftsverbindung mit dem AN entstehen sollten, wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg in Österreich vereinbart. Es steht allerdings dem AN frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem anderen, für die Ansprüche des AN zuständigen Gerichte in Anspruch zu nehmen.
2. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht